



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

TREUHAND-INFO 2022/04

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

PENSIONSKASSEN-SEMINAR 2022	SEITE 1
AKTIENRECHTSREFORM – DIE AUSWIRKUNG AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG	SEITE 2
NEUE PFLICHTEN FÜR DEN STIFTUNGSRAT BEI DROHENDER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT	SEITE 3
AKTIENRECHTSREFORM – ÄNDERUNGEN FÜR VEREINE AB 1.1.2023	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE – MEHRWERTSTEUER + MEHR	SEITE 5
KMU-FEIERABENDSEMINAR 2022	SEITE 5

PENSIONSKASSEN-SEMINAR 2022

Besuchen Sie unser alljährliches Aus- und Weiterbildungsseminar für Stiftungsräte von Pensionskassen.

Mittwoch, **16. November 2022** (Vormittag) in **Bern**
Freitag, **18. November 2022** (Vormittag) in **Bern**
Dienstag, **22. November 2022** (Vormittag) in **Bern**

Das praxisorientierte Halbtagesseminar ist kostenlos und richtet sich an Stiftungsräte, die Grundkenntnisse rund um die Pensionskassen erwerben bzw. festigen möchten. Es soll helfen, die Aus- und Weiterbildungspflicht gemäss Art. 51a Abs. 2 Bst. i BVG zu erfüllen.

Die Seminaurausschreibung und das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



AKTIENRECHTSREFORM – DIE AUSWIRKUNG AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG

Mit der Aktienrechtsreform mussten auch einige Artikel im Rechnungslegungsrecht angepasst werden. Als wichtigste Anpassung gilt sicherlich der neue Art. 960f OR, welcher den Zwischenabschluss gesetzlich verankert. Der Zwischenabschluss oder eine Zwischenbilanz wurde schon bisher in verschiedenen Normen verlangt (z.B. Art. 725 ff. OR, Fusionsgesetz etc.) und erlangt mit der Zwischendividende zusätzliche Bedeutung. Bei den anderen Anpassungen handelt es sich jedoch meist um Präzisierungen.



OR-Artikel	Beschreibung
958b	CHF 100'000-Schwelle für zeitliche Abgrenzung: Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes der Jahresdurchschnittskurs massgebend.
959a	Die Reihenfolge im Eigenkapital wurde dahingehend präzisiert, dass nach den freiwilligen Gewinnreserven zuerst die eigenen Anteile als Minusposten, danach der Gewinn- bzw. Verlustvortrag und am Schluss der Jahresgewinn bzw. -verlust offengelegt werden muss.
959c Abs. 2 Ziff. 4	Im Anhang muss die Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst oder die von ihm kontrollierten Unternehmen (Art. 963 OR) halten, offengelegt werden. Bisher „...Unternehmen, an denen es beteiligt ist,...“
959c Abs. 2 Ziff. 14	Im Anhang müssen neu zusätzlich zu den Gründen bei einem vorzeitigen Rücktritt auch die Gründe für eine Abberufung der Revisionsstelle offengelegt werden.
959c Abs. 2 Ziff. 15	Im Anhang müssen neu alle Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen innerhalb des Kapitalbands offengelegt werden (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 15 OR).
960f	Ein Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen. Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. Zudem enthält der Zwischenabschluss die folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - Zweck des Zwischenabschlusses - Erläuterungen der Vereinfachungen und Verkürzungen und Abweichungen zu den Grundsätzen der Jahresrechnung - Weitere Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode beeinflusst haben, insbesondere Ausführungen zur Saisonalität. <p>Der Zwischenabschluss ist als solcher zu bezeichnen und wie die Jahresrechnung vom Vorsitzenden des obersten Leitungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für den Zwischenabschluss zuständigen Person zu unterzeichnen.</p>
961d Abs. 1	Erleichterung für grössere Unternehmen: Neu kann auf die zusätzlichen Angaben im Anhang, auf die Geldflussrechnung und auf den Lagebericht verzichtet werden, wenn das Unternehmen (nur) einen Einzelabschluss (bisher: eine Konzernrechnung) nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt.
963a Abs. 2 Ziff. 2	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung: Schwellenwert für das Verlangen einer Konzernrechnung durch die Vereinsmitglieder wurde von 10 auf 20 Prozent angepasst.
963a Abs. 3	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung: Erfolgt die Rechnungslegung in fremder Währung, so ist zur Berechnung der Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.

NEUE PFLICHTEN FÜR DEN STIFTUNGSRAT BEI DROHENDER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Im Rahmen der Aktienrechtsreform wurden auch die entsprechenden Artikel betreffend Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust, Überschuldung und Aufwertung überarbeitet. Davon sind teilweise auch Stiftungen betroffen.

Schon bis anhin musste gemäss Art. 84a ZGB bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung oder wenn die Stiftung ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen konnte, durch den Stiftungsrat entsprechende Massnahmen ergriffen werden (u.a. Zwischenbilanz, Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde).

Ab dem 1. Januar 2023 gilt neu folgendes:

Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss das oberste Stiftungsorgan umgehend die Aufsichtsbehörde benachrichtigen. Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung zahlungsunfähig oder überschuldet ist, so benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ihrerseits wird den Stiftungsrat zur Einleitung von notwendigen Massnahmen zur Sanierung der Stiftung anhalten. Bleibt der Stiftungsrat untätig, wird die Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen ergreifen oder selber das Gericht benachrichtigen.

Was ist eine drohende Zahlungsunfähigkeit?

Von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit spricht man, wenn die Stiftung über eine längere Zeitdauer voraussichtlich nicht oder kaum in der Lage sein wird, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen (z.B. Zahlungen an Lieferanten, Löhne, Sozialversicherungen). Saisonale oder vorübergehende Zahlungsengpässe gelten hingegen nicht als Zahlungsunfähigkeit.

Die Massnahmen, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit zu verhindern sind komplex. Die Ursache der Zahlungsunfähigkeit ist zu analysieren. Es ist ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, ob die Zahlungsunfähigkeit aufgrund eines Ausfalls eines wesentlichen Projektpartners erfolgte, aber das Geschäftsmodell grundsätzlich funktioniert, oder ob das Geschäftsmodell schon seit mehreren Jahren kränkelt und negative Ergebnisse und negative Cashflows generiert.

Nicht selten ist die drohende Zahlungsunfähigkeit das weitaus akutere Problem als eine Überschuldung. Ein Betrieb mit Überschuldung, aber genügend Liquidität lässt sich in der Regel «einfacher» sanieren als umgekehrt.

Was ist eine Überschuldung?

Von einer Überschuldung spricht man, wenn das Fremdkapital grösser ist als die Aktiven. Oder umgekehrt – wenn das Stiftungskapital negativ ist.

Eine Überschuldung passiert in der Regel nicht einfach so über Nacht, sondern zeichnet sich teilweise über mehrere Jahre mit stetig negativen Ergebnissen ab. Nebst den langfristigen Massnahmen zur Anpassung des Geschäftsmodells, gibt der Gesetzgeber auch eine gewisse Hilfestellung zur kurzfristigen Beseitigung einer Überschuldung. Aber Achtung: folgende Massnahmen sind nur Bilanzkosmetik und keine echte Sanierung, u.a. die **Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen**.

Art. 84a ZGB verweist auf die entsprechenden Artikel im Aktienrecht (Art. 725c OR). Zur Behebung einer Überschuldung dürfen Grundstücke und Beteiligungen an Unternehmen über ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgewertet werden, wenn der wirkliche Wert höher ist. Der Aufwertungsbetrag muss gesondert unter den gesetzlichen Gewinnreserven als sogenannte Aufwertungsreserve ausgewiesen werden. Dieser Vorgang muss durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden.

Man realisiert sofort, wir haben hier weder mehr Geld noch das Geschäftsmodell fit gemacht. Wir haben lediglich Zeit gewonnen, durch die Aufwertung von Aktiven und Verbuchung des Aufwertungsbetrags im Eigenkapital.

Darlehen mit Rangrücktritt gemäss Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1: Eine der häufigsten kurzfristig wirkenden Massnahmen bei Überschuldungen ist das Darlehen mit Rangrücktritt. Entweder auf bestehenden Darlehen oder auf neu zu gewährenden Darlehen, wenn zusätzlich flüssige Mittel benötigt werden.

Bei Kapitalgesellschaften gibt es in der Regel einen (Anker-)Aktionär, welcher am Fortbestand der Unternehmung ein hohes Interesse hat. Bei Stiftungen gestaltet sich die Suche nach Darlehensgebern erfahrungsgemäss schwieriger, kommen sie im Normalfall meistens ohne Darlehen aus bzw. benötigen ein Darlehen erst bei finanziellem Ungemach.

Ein Darlehen mit Rangrücktritt bleibt ein Darlehen und ist entsprechend als Fremdkapital auszuweisen. Für die Berechnung der Überschuldung wird dieses Darlehen jedoch ausgeklammert (Aktiven minus Fremdkapital) bzw. als Eigenkapital betrachtet (negatives vs. positives Eigenkapital).

Mit dem Rangrücktritt erklärt der Gläubiger schriftlich, dass er im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktritt und seine Forderung stundet, bis alle anderen Gläubiger befriedigt sind. Ab dem 1. Januar 2023 muss der Rangrücktritt auch allfällige Zinsforderungen umfassen. Aus Sicht des Rangrücktrittgebers ebenfalls nachteilig ist, dass der Rangrücktritt während der Überschuldung aktuell nicht reduziert werden kann. Dementsprechend

kommen als Darlehensgeber nur natürliche und juristische Personen in Frage, welche mit genügend finanziellem Polster und Atem unterwegs sind.

Schlussfolgerung

Neue Pflichten für den Stiftungsrat sind vorliegend auch mit zusätzlichen Haftungsrisiken verbunden. Pflichtverletzungen (nicht handeln, zu spät handeln) können unter Umständen auch in Schadenersatzforderungen seitens der Gläubiger gegenüber dem Stiftungsrat münden.

Hier geht es um die finanzielle Führung einer Stiftung, also eigentlich nichts neues. Als Stiftungsrat haben Sie

dafür zu sorgen, dass ein für die Organisation angemessenes Führungsinstrument, sprich Budget und Finanzplan, sowie weitere wichtige Kennzahlen zur Steuerung des Geschäfts zeitnah und stufengerecht im obersten Stiftungsorgan analysiert und besprochen werden und daraus Massnahmen ergriffen werden. Dieser Prozess ist entsprechend zu dokumentieren, bspw. mittels Protokollierung, Führen von Pendenzenlisten etc.



AKTIENRECHTSREFORM – ÄNDERUNGEN FÜR VEREINE AB 1.1.2023

Die **Aktienrechtsreform** bringt verschiedene Modernisierungen und Flexibilisierungen, aber auch Klarstellungen und Erleichterungen für Kapitalgesellschaften. Von einigen Neuerungen sind aber auch Vereine und Verbände betroffen. Ein Überblick in Stichworten:

Jahresrechnung

Die Aktienrechtsreform führt zu keinen grossen Änderungen für Vereine.

- **CHF 100'000-Schwelle für zeitliche Abgrenzung:** Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes der Jahresdurchschnittskurs massgebend.
- Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung wurde der **Schwellenwert für das Verlangen einer Konzernrechnung** durch die Vereinsmitglieder von 10 auf 20 Prozent angepasst. Analog anderer Normen im Rechnungslegungsrecht.

Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Neue Pflichten für den Vorstand: Für Vereine, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, sind bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Bestimmungen gemäss Art. 725, 725b und 725c OR massgebend.

- Droht der Verein **zahlungsunfähig** zu werden, so ergreift der Vorstand Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und trifft weitere Massnahmen zur Sanierung oder beantragt der Mitgliederversammlung Sanierungsmassnahmen. Der Vorstand hat mit der gebotenen Eile zu handeln.
- Bei **begründeter Besorgnis einer Überschuldung** muss neu ein Zwischenabschluss zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten erstellt werden. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten

kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Der Vorstand lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor.

- Ist der Verein gemäss den beiden Zwischenabschlüssen **überschuldet**, so benachrichtigt der Vorstand das Gericht. Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben, wenn
 - Gläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen inkl. Zinsen während der Dauer der Überschuldung stunden; oder
 - solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.
- Der Vorstand und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor müssen mit der gebotenen Eile handeln.
- Zur **Behebung einer Überschuldung** dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen. Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

EU-MWST-TÜCKEN (120 Minuten) **Live-Webinar**

Dienstag, **18. Oktober 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die EU war in den letzten Jahren sehr aktiv in der Einführung neuer Bestimmungen. Um Überraschungen bei grenzüberschreitenden Geschäftsfällen zu vermeiden, vermitteln wir Ihnen einen Überblick basierend auf unserem Wissen und unseren Erfahrungen in diesem Bereich, damit Sie auch hier nicht von hohen Aufrechnungen und Strafverfahren überrascht werden.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2022 (Halbtagesseminar) **Präsenz- oder Live-Webinar-Seminar**

Mittwoch, **30. November 2022** (Vormittag) in **Bern**

Montag, **12. Dezember 2022** (Vormittag) **Live-Webinar**

Donnerstag, **15. Dezember 2022** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

MWST-GRUNKURS 2023 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab **3. Mai 2023** (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2023 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



UNTERNEHMENSNACHFOLGE /

UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Nutzen und Kosten der Akquisitionsgesellschaft sowie Vermeidung der bei Unternehmensnachfolgen lauernden steuerlichen Stolpersteine.

SEMINAR 1

DIREKTE STEUERN TEIL 1 (120 Minuten)

Dienstag, **8. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

- Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, einschliesslich der vorbereitenden Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft – Fallstricke, die es zu vermeiden gilt
- Konkreter Nutzen von Akquisitionsholdinggesellschaften

SEMINAR 2

DIREKTE STEUERN TEIL 2 (120 Minuten)

Dienstag, **22. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

- Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen
- Unternehmensnachfolge durch Mitarbeitende

SEMINAR 3

MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING (120 Minuten)

Dienstag, **29. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

- Unternehmensnachfolge und die vorbereitenden Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST
- Due Diligence (sorgfältige Analyse der wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und rechtlichen Verhältnisse), Window Dressing (bilanzpolitische Massnahmen, mit denen die Bilanz und damit das Bild eines Unternehmens in der Aussenwirkung verbessert werden soll) sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge

Die dreiteiligen Seminare sind jeweils einzeln oder vergünstigt als Paket verfügbar.

KMU-FEIERABENDSEMINAR 2022

Besuchen Sie unser alljährliches Feierabendseminar für Verantwortliche von kleineren und mittleren Unternehmen. Das praxisorientierte Seminar für Verantwortliche von kleineren und mittleren Unternehmen richtet sich an Unternehmer, Verwaltungsräte, Geschäftsführende sowie Finanzverantwortliche und Mitarbeitende des Rechnungswesens.

Das Seminar ist **kostenlos** und findet am Montagabend, **5. Dezember 2022** in **Bern** statt.

Die detaillierte Ausschreibung folgt in den nächsten Wochen unter:

www.graffenried-treuhand.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**